

VORABZUG Reglement der Wasserverteilung im Rebberg

Grundlage:

Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Pratteln und dem Weinbauverein Pratteln vom 22. April 1991.

Zweck:

Der Weinbauverein versorgt den Rebberg mit Trinkwasser vom Frühjahr bis Herbst.

Die Gesamtverantwortung trägt der Weinbauverein.

Der Weinbauverein ist verantwortlich für das Leitungsnetz im Rebberg ab Haupteinspeisung (Messuhr). Ebenso ist er zuständig für: Reparaturen, Neuanschlüsse ab Verteilleitung, Abrechnungen extern und intern

Die GV wählt einen verantwortlichen Wasservogt.

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand ist Treuhänder des Vereins. Er vertritt den Weinbauverein gegenüber der öffentlichen Hand.
- Der Vorstand setzt den Wasserpreis fest.
- Der Kassier hat ein separates Wasserkonto in der Vereinsrechnung zu führen.
- Der Kassier stellt die Wasserkosten der Bezüger in Rechnung.
- Der Vorstand stellt Anträge zu Händen der GV, z.B. für Erweiterungen, Sanierungen.
- Der Vorstand erteilt Bewilligungen für Neuanschlüsse und lässt sie zu Lasten des Gesuchstellers ausführen.

Aufgaben des Wasservogtes:

- Er führt eine Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Verbräuche durch. Er leitet die Angaben der Verbräuche und den Stand des Hauptzählers an den Kassier zur Verrechnung weiter.
- Meldet jegliche Unregelmässigkeiten, Wasserverluste oder Beschädigungen der Verteilung dem Vorstand.
- Er meldet Mutationen, Veränderungen oder Neuanschlüssen an den Vorstand weiter.
- Er setzt die Leitung vom Frühling bis Herbst in Betrieb.
- Im Herbst entleert er das Verteilnetz und stellt das Wasser ab.

Aufgaben des Wasserbezügers:

- Ab Abnahmestelle der Verteilleitung/Zähler ist der Wasserbezüger vollumfänglich verantwortlich.
- Meldet jegliche Unregelmässigkeiten oder Wasserverluste dem Wasservogt.
- Er/Sie führt eine Verbrauchskontrolle seines Anschlusses, liest den Verbrauch jedes Jahr ab und leitet die Angaben an den Wasservogt weiter.
- Frühzeitige Anmeldungen von Mutationen, Veränderungen oder Neuanschlüssen an den Wasservogt zu Händen des Vorstandes.

~~Genehmigt von der GV 2017~~